



Fernsehgenossenschaft
5012 Schönenwerd
Mitglied Yetnet-Genossenschaftsverband

Statuten

vom 01. Januar 2019

- I. Firma, Sitz und Zweck
- II. Tätigkeitsgebiet
- III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Organisation der Genossenschaft
- VI. Leistungsangebot
- VII. Besondere Bestimmungen
- VIII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation
- IX. Schlussbestimmungen

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma "Fernsehgenossenschaft Schönenwerd", nachstehend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Schönenwerd.

Art. 2

Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder mit Telekommunikations- und Multimediadiensten über das Kabelnetz der Genossenschaft zu versorgen. Sie errichtet und unterhält die notwendigen Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen und kann sich einem oder mehreren regionalen oder überregionalen Zweckverbänden anschliessen.

² Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und weitere Dienstleistungen anbieten, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen und diesen zu fördern geeignet sind.

II. Tätigkeitsgebiet

Art. 3

Gebiet

¹ Die Genossenschaft kann ausserhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde Schönenwerd Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen erstellen oder mieten und einzelne Liegenschaften oder Gebiete mit ihren Leistungen versorgen.

² Die Genossenschaft kann ihre Leistungen gemäss Art. 2 an Abonentinnen und Abonnenten anbieten, die nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft sein müssen.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des Dokumentes „Anschlussvertrag für den Digitalen Grundanschluss, Beitrittserklärung“ beantragt werden von:

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen
- c) Personengemeinschaften
- d) Gemeinden

Art. 5

Austritt

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft, wichtige Gründe vorbehalten, ist nach Ablauf einer dreijährigen Mitgliedschaftsdauer (Art. 843 OR) jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und mittels eingeschriebenem Brief möglich.

Kündigungsfrist

² Bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der Genossenschaft entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist unter Beachtung von Art. 10 und 26 der Statuten.

Art. 6

Übertragung

¹ Bei Eigentumsabtretung einer angeschlossenen Liegenschaft gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist der Verwaltung unverzüglich zu melden.

Tod, Erben

² Beim Tode eines Genossenschafters treten die Erben an seine Stelle. Erben-
gemeinschaften haben für die Beziehungen zur Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 7

Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Stimmrecht

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 9

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 10

Gebühren

Die Genossenschafter übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussbeiträge und der jährlichen Betriebskosten.

Art. 11

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang an das Genossenschaftsvermögen.

Nachschusspflicht

Rechtsanspruch

² Ausscheidende und nach Art. 7 ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskosten für den Digital Anschluss noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Art. 12

Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 12.1 Anschlussgebühren
- 12.2 Kostendeckende Betriebskosten für den Digitalanschluss
- 12.3 Erträge aus anderen Dienstleistungen
- 12.4 allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung
- 12.5 Darlehen mit oder ohne Sicherheit
- 12.6 allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 13

Struktur

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 13.1 die Generalversammlung
- 13.2 die Verwaltung
- 13.3 die statutarische Revisionsstelle

Art. 14

Offizielles Organ

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Niederämter Anzeiger. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 15

Befugnisse GV

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstes Organ folgende Befugnisse zu:

- 15.1 Festsetzung und Aenderung der Statuten
- 15.2 Wahl der Verwaltung
- 15.3 Wahl des Präsidenten/in
- 15.4 Wahl der statutarischen Revisionsstelle
- 15.5 Abnahme des Jahresberichtes
- 15.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
- 15.7 Entlastung der Verwaltung
- 15.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten
- 15.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente
- 15.10 Festsetzung der Anschlussgebühren und der Betriebskosten für den Digitalanschluss auf Antrag der Verwaltung
- 15.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben

Art. 16

Einberufung GV

Die GV wird einberufen:

- 16.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- 16.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ
- 16.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, oder bei einer Anzahl von weniger als dreissig Genossenschaftern von mindestens drei (Art. 881 Abs. 2 OR)

Art. 17

Anträge GV

Anträge von Genossenschaftern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 18

Einladung

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der GV beim jeweiligen

Kassier bzw. der jeweiligen Kassierin oder der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auf.

Art. 19

Wahlprozedere ¹ Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/in, bei Wahlen das Los.

Geheime Abstimmung ² Sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Vertretung ³ Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 20

Verwaltung, Anzahl Dauer ¹ Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Verwaltung finden an der nächsten GV für die restliche Amtsdauer statt.

Beratung ² Die Verwaltung lässt sich in speziellen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Entschädigung ³ Die Mitglieder der Verwaltung werden nach Arbeitsaufwand gemäss ortsüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 21

Verwaltung, Befugnisse Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- 21.1 Aufnahme von neuen Genossenschaffern
- 21.2 Ausschluss von Genossenschaffern
- 21.3 Vergebung von Arbeiten
- 21.4 Besetzung und Wahl einer allfälligen Geschäftsstelle inkl. Abschluss der entsprechenden Verträge und Aufstellung des Pflichtenheftes
- 21.5 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- 21.6 Entwerfen von Verwaltungs- und Beitragsreglementen sowie den Abschluss von Verträgen
- 21.7 Antragstellung an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und der Betriebskosten für den Digitalanschluss
- 21.8 Verhandlungsführung mit der Bauherrschaft von Überbauungen oder Mehrfamilienhäusern über den zu entrichtenden Anschlussbetrag
- 21.9 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art. 22

*Verwaltung
Konstituierung
Unterschrift* Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/in (Art. 15.3). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihres Unterschriftenrechtes.

Art. 23

Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/in den Stichtscheid.

Art. 24

*Revisionsstelle
(bedingt)*

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

² Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 25

*Statutarische
Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle wird für 1 Jahr von der GV gewählt.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

VI. Leistungsangebot

Art. 26

Die Mitglieder der Genossenschaft sowie natürliche und juristische Personen oder Körperschaften, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, sind berechtigt, Leistungsangebote von Yetnet im Abonnement zu beziehen bzw. zu nutzen.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Es ist eine Beitrittserklärung (Genossenschafter) oder ein Anschluss- oder Abonnementsvertrag zu unterzeichnen.
- Die gesamten Anschlussgebühren für die betreffende Liegenschaft sind im Voraus zu bezahlen.
- Die technischen Voraussetzungen zum Anschluss der Liegenschaft müssen gegeben und die Erschliessung für die Genossenschaft tragbar sein.
- Die Genossenschaftsmitglieder verpflichten sich, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 27

Protokollführung

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet

Art. 28

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 29

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 30

Auflösung

¹ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Fusion

² Für die Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Liquidation

³ Im Fall der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 31

Ersatzanspruch

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. April 2019 angenommen worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. Alexander Mattenberger

sig. Eva Schürmann